

Kindergartenbesuch: ja seit: _____ nein

Kindergarten (Name/Ort): _____

Kindergartengruppe: _____

Masernimpfung erfolgt: ja nein

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

_____, den _____
Ort Datum
Erziehungsberechtigten

Unterschrift des

Einrichtung:

COMENIUS-SCHULE
Grundschule des Main - Taunus - Kreises
Niederjosbacher Straße 20
65817 Eppstein, Stadtteil Brenthal

Belehrung für Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: Oktober 2022

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann Schule, Schulbetreuung, Kita, Hort oder eine sonstige Kindergemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG besucht, kann es andere Kinder, Lehr-, Erziehungs- und/oder Betreuungspersonal anstecken. Zudem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Erkrankung abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten und Verhaltensweisen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindergemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn eine Erkrankung an oder auch schon der Verdacht der Erkrankung an

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC-Enteritis
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- HiB-Meningitis
- ansteckende Borkenflechte
- Keuchhusten
- Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion (Hirnhautentzündung)
- Mumps
- durch Orthoviren verursachte Krankheiten (z.B. Affenpocken)
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose (Ruhr, Durchfallerkrankung)
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A und E
- Windpocken

vorliegt.

Ebenso verhält es sich beim Auftreten von

- Kopflausbefall
- Durchfall (Gastroenteritis) bei Kindern unter 6 Jahren.

Wenn Ihr Kind an einer der vorgenannten Erkrankungen leidet, müssen Sie dies der Kindergemeinschaftseinrichtung **unverzüglich melden**.

Es gibt bestimmte Wiederezulassungsvorschriften, die durch das Robert-Koch-Institut erarbeitet wurden. Diese gelten als Leitfaden für die Wiederezulassung Ihres Kindes nach einer der oben genannten Erkrankungen.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfcheninfektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Kindergemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch kann die Gefahr bestehen, dass andere Kinder oder Personal in der Einrichtung angesteckt werden. Daher gilt für sogenannte „**Ausscheider**“ von

- Erregern von Cholera (*Vibrio cholerae* O 1 und O139),
- Erregern von Diphtherie (*Corynebacterium* spp., Toxin bildend),
- Erregern von Typhus (*Salmonella typhi*),
- Erregern von Paratyphus (*Salmonella Paratyphi*),
- Erregern der Shigellenruhr (*Shigella* spp.) und
- Erregern von EHEC (enterohämorrhagische *E. coli*),

dass diese die Kindergemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Anwendung bestimmter **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** betreten dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Wenn eine der folgenden Krankheiten in Ihrem Haushalt auftreten, muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben und Sie müssen dies in der Einrichtung unverzüglich **melden**:

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC
- virusbed. hämh. Fieber
- HiB-Meningitis
- Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Für viele Erkrankungen gibt es wirksame **Impfungen**. Sprechen Sie hierüber gerne mit dem/der behandelnden Kinderarzt/-ärztin. Eine vorhandene Impfung schützt Ihr Kind und andere und kann unter Umständen Besuchsverbote direkt aufheben. Hierzu kann Sie das Gesundheitsamt informieren.

Das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises erreichen Sie unter folgenden Möglichkeiten:

Telefon: 06192/201-1130
E-Mail: hygiene@mtk.org

Erklärung der Sorgeberechtigten

(bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Einrichtung zurück)

Name des Kindes: _____

Geburtstag: _____

Adresse: _____

Wir/Ich erkläre/n hiermit, dass ich/wir als Erziehungsberechtigte/r über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG aufgeklärt wurden und dass ich/wir das Merkblatt durchgelesen und verstanden habe/n.

Datum und Ort

Unterschrift

Elternbefragung zum Religionsunterricht im Klassenverband

Liebe Eltern,

seit vielen Jahren haben wir den christlichen Religionsunterricht nicht mehr in konfessionell getrennten Schülergruppen in den 1. und 2. Schuljahren erteilt, sondern mit Erfolg den Religionsunterricht für alle Kinder gemeinsam im jeweiligen Klassenverband – auch aus schulorganisatorischen Gründen – eingerichtet.

Unser Ziel ist es, die Inhalte des Religionsunterrichts noch enger und einsichtiger mit dem Schul- und Lebensalltag zu verbinden. Der Unterricht wird auch weiterhin nach den gültigen Lehrplänen von ausgebildeten katholischen und evangelischen Religionslehrern in Übereinstimmung der beiden christlichen Kirchen erteilt werden.

Wir konnten mit dieser Praxis in den 1. und 2. Klassen gute Erfahrungen sammeln und würden deshalb auch in den nächsten beiden Schuljahren so verfahren.

Dafür bitten wir um Zustimmung.

Wenn sie Anregungen, Bedenken oder Anmerkungen zu diesem Unterricht haben, so können Sie diese jederzeit gerne äußern. Auch die Lehrerinnen und Lehrer, die Elternbeiräte und Mitglieder der Schulkonferenz stehen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ines Völler
Schulleitung

Mit der Teilnahme meines Kindes _____

an einem von den christlichen Konfessionen gemeinsam verantworteten Religionsunterricht im Klassenverband

- bin ich einverstanden
- bin ich nicht einverstanden

Anlage 3 – Konfessionserfassungsbogen (Muster)

Schulstempel

Unser/Mein Kind _____, geboren am _____,

gehört folgender Kirche oder Religionsgemeinschaft an, für deren Bekenntnis in Hessen Religion als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist:

(bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Evangelische Kirche | <input type="checkbox"/> Jüdische Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Katholische Kirche | <input type="checkbox"/> Unitarische freie Religionsgemeinschaft |
| <input type="checkbox"/> Alt-katholische Kirche | <input type="checkbox"/> Humanistische Gemeinschaft Hessen |
| <input type="checkbox"/> Orthodoxe Kirche – OBKD* | <input type="checkbox"/> Ahmadiyya Muslim Jamaat |
| <input type="checkbox"/> Syrisch-Orthodoxe Kirche | <input type="checkbox"/> DİTİB Landesverband Hessen |
| <input type="checkbox"/> Mennonitische Gemeinde | <input type="checkbox"/> Alevitische Gemeinde Deutschland |
|
<input type="checkbox"/> Sonstige oder keine Religionszugehörigkeit | |

Ort und Datum

Unterschrift der Eltern
oder eines Elternteils

* Mitgliedschaft in einer orthodoxen Kirche, die der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehört. Die Mitgliedskirchen der OBKD sind auf der Rückseite dieses Formulars aufgelistet.

Der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) gehören folgende orthodoxen Kirchen an:

1. Ökumenisches Patriarchat:
 - a) Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa, K.d.ö.R.,
 - b) Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa,
2. Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Metropole für Deutschland und Mitteleuropa (Antiochenisch-Orthodoxe oder Rum-Orthodoxe Kirche),
3. Russische Orthodoxe Kirche:
 - a) Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, K.d.ö.R.,
 - b) Russische Orthodoxe Kirche im Ausland – Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (K.d.ö.R.),
4. Serbische Orthodoxe Kirche, Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland,
5. Rumänische Orthodoxe Kirche, Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa, K.d.ö.R.,
6. Bulgarische Orthodoxe Kirche, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa,
7. Georgische Orthodoxe Kirche, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche.



Wir sind damit einverstanden, dass unsere Telefonnummer und E-Mail-Adresse
für die Terminierung der schulärztlichen Untersuchung an
das Gesundheitsamt weitergegeben werden darf.

Ja

Nein

Rufnummer

Mail-Adresse

Ort und Datum

Unterschrift

Gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht

für mein Kind _____, geb. am _____,

wohnhaft _____

Für die Förderung Ihrer Kinder und eine Beratung der Familien ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter/innen der Comenius-Schule und anderen Institutionen und Einrichtungen erforderlich.

Ich/wir erklären uns damit einverstanden, dass die Comenius-Schule Informationen und/oder Unterlagen einholen und übermitteln darf und entbinden darum sowohl die Mitarbeiterinnen der Comenius-Schule als auch die folgenden Institutionen / Stellen / Personen und Ämter gegenseitig von der gesetzlichen Schweigepflicht.

1	Betreuungseinrichtung „Villa Kunterbunt“
<input type="checkbox"/>	Villa Kunterbunt, Niederjosbacher Straße 20, 65817 Eppstein
2	KiTa (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
<input type="checkbox"/>	
3	Sonstige (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
<input type="checkbox"/>	

Die gegenseitige Schweigepflichtentbindung erlischt mit Beendigung des Schulbesuches. Sollten Sie mit der Weitergabe von bestimmten Informationen im Laufe des Schulbesuches nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, dies umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Hinweis zum Datenschutz

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten an die aufnehmende Schule übertragen.

Die Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung wird im §83 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 04. Februar 2009 gelegt (veröffentlicht im Amtsblatt vom März 2009, im Internet siehe <http://www.datenschutz.hessen.de/schuvo.htm>). In dieser Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Anrecht, nach Anmeldung die Daten bzw. die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Name des Kindes: _____

Zur Kenntnis genommen: _____
(Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter)